



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 5 V 1456/18

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der ...,

Antragstellerin,

g e g e n

den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen,
vertreten durch Herrn Dr. Müller, Freiladestraße 1, 27572 Bremerhaven,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

Frau ...,
Gz.: - -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richter Prof. Sperlich, Richterin Dr. Weidemann und Richter Till am 06. August 2018 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen eine Veräußerungsanordnung von insgesamt 15 Hunden.

Gegen die Antragstellerin besteht eine durch den Landrat des Landkreises M... am ...2010 angeordnete Untersagung bezüglich des Haltens und Betreuens von Tieren jeglicher Art. Die hiergegen ergriffenen Rechtsmittel blieben erfolglos (Eilverfahren: VG Minden, Beschl. v. – 2 L 185/10 –, OVG NRW, Beschl. v. 22.06.2010 – 20 B 633/10 –; Hauptsache: VG M..., Urt. v. 05.05.2011 – 2 K 850/19 –, OVG NRW, Beschl. v. 19.07.2011 – 20 A 1433/11 –).

Ab dem 08.05.2018 kam es nach Beschwerde zu verschiedenen Kontrollen durch amtliche Tierärzte des Lebensmittelüberwachungs- Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen (LMTVet) auf von der Antragstellerin genutzten Gartenparzellen. Bei einer Kontrolle am 14.05.2018 wurde ein Herr E... auf einer der Parzellen (L...weg) angetroffen. Die Antragstellerin befand sich zu diesem Zeitpunkt in Haft. Er gab an, es würden 13 Pulis (zum Teil Welpen) und ein Komondor im Alter von 9 Monaten gehalten. Aus dem Bestand würden zwei bis drei Würfe im Jahr hervorgehen. Bei einer gemeinsamen Kontrolle des LMTVet mit der Polizei am 20.05.2018 wurde im Polizeibericht festgehalten, Herr E... habe angegeben, er kümmere sich solange um die Hunde, wie die Antragstellerin eine Haftstrafe absitze. Die Tiere gehörten zum größten Teil der Antragstellerin, ein paar Hunde auch ihm. Er mache alles für die Hunde, aber es werde ihm zu viel. Insgesamt hätten sie 23 Hunde auf dem Grundstück. Die Amtstierärztin hielt als Ergebnis fest, die Hunde seien mäßig bis schlecht sozialisiert. Herr E... sei in Abwesenheit der Antragstellerin mit der Versorgung der Hunde überfordert. Eine erhebliche Vernachlässigung, die eine sofortige Fortnahme gerechtfertigt hätte, habe nicht vorgelegen.

Bei einer weiteren Kontrolle am 04.06.2018 wurde die Antragstellerin angetroffen. Sie gab an, sie sei dabei, die Hunde zu vermitteln. Es wurde ein Termin für den 11.06.2018 vereinbart, an dem die Antragstellerin alle Hunde vorführen wollte. Bei einer erneuten Kontrolle am 05.06.2018 wurde die Antragstellerin auf einer der Parzellen mit drei Welpen angetroffen. Sie gab an, die anderen Hunde eingesperrt zu haben, da sie beim Arzt und Einkaufen gewesen sei.

Am 07.06.2018 wurde der Antragsgegnerin das Tierhaltungsverbot des Landrates des Kreises M... bekannt. Daraufhin nahm sie am selben Tag die auf den

Parzellengrundstücken gehaltenen Hunde (14 Hunde der Rasse Puli und ein Hund der Rasse Komondor) in Verwahrung und brachte sie in verschiedenen Tierheimen unter.

Am 11.06.2016 ordnete das LMTVet die Veräußerung der Hunde an (Ziffer 1). Zudem wurde die sofortige Vollziehung der Veräußerungsanordnung angeordnet (Ziffer 2).

Zur Begründung der Ziffer 1 des Bescheides wurde auf die Ergebnisse der Kontrollen Bezug genommen. Die Antragstellerin habe gegen das Haltungs- und Betreuungsverbot verstoßen. Zur Beseitigung sei die Fortnahme angezeigt. Herr E... habe die Tiere in den letzten Wochen zwar versorgt, eine Auslastung der Tiere habe jedoch nicht stattgefunden. Diese seien daher ausgebrochen und hätten Passaten bedrängt („gehütet“). Dabei handle es sich zwar um rassetypisches, aber unerwünschtes Verhalten. Auch wenn sich die Antragstellerin um die Hunde kümmere, sei zu bezweifeln, dass sie in der Lage sei, dies sachgerecht zu tun. Das regelmäßige längere Einsperren in eine Parzellenhütte von ca. 30 qm stelle einen Verstoß gegen § 2 TierSchG iVm. der Hundehaltungsverordnung dar, wenn die Hunde nicht zwischenzeitlich anderweitig ausgelastet würden. Eine Rückgabe der Tiere sei wegen des Haltungs- und Betreuungsverbots ausgeschlossen. Die Hälfte der fortgenommenen Hunde weise Verhaltensstörungen auf. Die Unterbringungskosten bis zu einer Veräußerung würden den Wert der Tiere weit übersteigen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 sei im Interesse der Hunde und im öffentlichen Interesse erforderlich. Es müsse schnellstmöglich für eine art- und verhaltensgerechte Umgebung und Pflege gesorgt werden. Dies könne mit einer frühzeitigen Vermittlung erfolgen. Zudem würden die Kosten der Unterbringung, insbesondere bei Mittellosigkeit der Tierhalterin, dem Steuerzahler zur Last fallen. Der Ausgang eines Rechtsstreites könne nicht abgewartet werden, weil die Hunde nunmehr gute Chancen hätten, wieder schnell in geeignete Hände zu gelangen.

Hiergegen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.06.2018 Widerspruch ein. Insbesondere trug sie vor, sie sei nicht Halterin oder Betreuerin der Hunde. Herr E... habe die Hunde betreut, sie habe u. a. das Futter gekauft. Ein Teil der Hunde gehöre ihr, ein Teil Herrn E... und ein Teil ihnen gemeinschaftlich. Zwei Hunde gehörten einer dritten Person. Das Verhalten der Hunde sei rassetypisch und keine Folge unzureichender Sozialisation. Dem Vorwurf einer mangelhaften Haltung trat sie entgegen, insbesondere seien die Hunde artgerecht beschäftigt. Sie hätten u. a. miteinander, mit Spielzeug oder mit ihnen gespielt.

Am 14.06.2018 hat sie zudem einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Dabei hat sie ihren Widerspruch zum Gegenstand ihrer Begründung gemacht. Wenn es

zu einer Vollziehung der Anordnung komme, mache es für sie keinen Sinn mehr, noch rechtliche Schritte gegen die „Verwahrnahme“ und das gesamte Verfahren einzuleiten. Weiterhin vertieft sie insbesondere ihren Vortrag zum Verhalten der Tiere und den Haltungsbedingungen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die Wiederherstellung aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Veräußerungsanordnung der 14 Hunde Rasse Puli sowie des einen Hundes der Rasse Komondor gemäß § 16 a Tierschutzgesetz vom 11.06.2018 (Az.:).

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihre Argumentation aus dem Verwaltungsverfahren. Erweiternd trägt sie vor, den Tieren habe kein ausreichendes Maß an Hundehütten zur Verfügung gestanden. Zur Vermeidung von „Ausbrüchen“ seien sie eingesperrt worden. Zum Zeitpunkt der Fortnahme hätten sich in der Parzellenhütte im L...weg sechs Hunde befunden, die Luft sei stickig und bei ca. 27 C° gewesen. Es hätte sich ein Kothaufen auf dem mit Zeitungspapier ausgelegten Boden befunden. Den Hunden habe kein Wasser zur Verfügung gestanden, Metallschüsseln mit Trockenfutter seien vorhanden gewesen. In der Parzellenhütte im W...weg hätten sich drei Hündinnen befunden, fünf weitere Hunde seien auf dem Gelände frei herumgelaufen. In der Hütte sei es leicht stickig gewesen. Es habe kein Wassernapf zur Verfügung gestanden, Schüsseln mit Trockenfutter und eine Blumenschale mit Wasser seien vorhanden gewesen. Bei einer veterinärmedizinischen Untersuchung sei festgestellt worden, dass das Fell eines Großteils der Hunde über einen längeren Zeitraum unzureichend gepflegt worden sei. Das Fell der Komondor-Hündin habe abgenommen werden müssen. Die Antragstellerin sei Halterin der Hunde, die gegenteiligen Aussagen seien Schutzbehauptungen. Die vorgelegten Kaufverträge stünden dem nicht entgegen.

Im Laufe des Verfahrens hat sich Frau ... zur Akte gemeldet und ein Schreiben an die Antragsgegnerin vorgelegt, in dem sie das Eigentum an zwei der Hunde geltend gemacht und Herausgabe verlangt hat. Zudem hat sie einen auf den 23.05.2018 datierten Kaufvertrag zwischen ihr und der Antragstellerin über die Hunde vorgelegt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Rechtsstandes wird auf die Gerichtsakte und den Behördenvorgang Bezug genommen.

II.

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag ist unbegründet.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. VwGO ist zulässig. Demnach kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Ein solcher Fall ist vorliegend durch die erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung der Veräußerungsanordnung gegeben.

Die Antragstellerin ist insbesondere antragsbefugt, da sie Adressatin der angegriffenen Anordnung und Halterin der Hunde im Rechtsinne ist. Für die Halter- oder Betreuereigenschaft nach § 2 TierSchG kommt es nicht auf das Eigentum an den Tieren an. Maßgeblich ist vielmehr ein tatsächliches Obhutsverhältnis (OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 28.01.2016 – 4 LB 46/14 –, juris Rn. 34; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.03.2005 – 1 S 381/05 –, juris Rn. 6). Vorliegend kommt das Gericht auf Basis einer vorläufigen Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass die Klägerin zumindest Mithalterin der Hunde ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie sich selbst als Halterin einschätzt oder nicht. Sie hat nach den Erkenntnissen aus dem Verwaltungsverfahren die tatsächliche Obhut über die Tiere inne gehabt. So ergibt sich aus dem Vorbringen des Herr E... gegenüber der Behörde, dass er die Hunde gewöhnlich zumindest gemeinsam mit der Antragstellerin versorgte. Gegenüber der Polizei hat er sogar angegeben, er kümmere sich um diese nur, „solange“ die Antragstellerin im Gefängnis sei. Sie wurde mehrfach allein mit ihnen angetroffen und hat angegeben, das Futter für sie zu kaufen und auch mit ihnen zu spielen. Zudem hat sie selbst offenbar die Vermittlung der Tiere durchgeführt, die sie abgeben wollte. Es deutet vorliegend nichts darauf hin, dass eine bisher unbekannte Person als alleiniger Halter der Tiere in Betracht käme. Darauf, ob Herr E... evtl. neben der Antragstellerin ebenfalls Halter war, kommt es nicht an, weil mehrere Personen nebeneinander Halter sein können (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl. 2007, § 2 Rn. 4).

2. Der Eilantrag ist unbegründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden (a). Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO durch das Gericht zu treffende Ermessensentscheidung fällt zu Lasten der Antragstellerin aus (b).

a) Die Verfügung vom 11.06.2018 enthält eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entsprechende Begründung für die angeordnete sofortige Vollziehung. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Die Vorschrift erfordert eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung, worin das besondere öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit besteht und weshalb das Interesse des Betroffenen, zunächst nicht von dem angefochtenen Verwaltungsakt betroffen zu werden, hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse zurücktreten muss (Schoch in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Sept. 2007, § 80 Rn. 176). Der Begründungspflicht ist genügt, wenn die Gründe für das öffentliche Vollzugsinteresse für den Betroffenen hinreichend erkennbar sind.

Die Behörde hat dargelegt, dass die Hunde nunmehr gute Chancen besäßen, wieder schnell in die Hände geeigneter Halter zu kommen und dort unter tierschutzgerechten Bedingungen leben zu können. Das Abwarten der Bestandskraft würde dazu führen, dass die Tiere in den beengten Verhältnissen der Tierheime verweilen müssten, obwohl den Bedürfnissen des Tieres entsprechende Haltung bereits zum jetzigen Zeitpunkt sichergestellt werden könne. Diese Ausführungen weisen einen konkreten Fallbezug auf und unterrichten die Antragstellerin hinreichend über die Gründe für den Sofortvollzug.

b) Die zu treffenden Ermessensentscheidung fällt zu Lasten der Antragstellerin aus. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse von der Behörde angeordnet wurde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, ganz oder teilweise wiederherstellen. Gegenstand der notwendigen Interessenabwägung sind das private Aufschubinteresse einerseits und das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung andererseits. Lässt sich bei der gebotenen summarischen Überprüfung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ohne weiteres feststellen, ist sie also offensichtlich, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen bzw. anzuordnen, weil an der sofortigen Vollziehung kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtmäßig, bedarf es in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, noch eines besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung, das mit dem Interesse am Erlass eines Verwaltungsaktes in der Regel nicht identisch, sondern vielmehr ein qualitativ anderes ist.

aa) Die angegriffene Veräußerungsanordnung erweist sich bei der gebotenen summarischen Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt zwar als formell rechtswidrig, weil es an

einer Anhörung der Antragstellerin nach § 28 Abs. 1 BremVwVfG fehlt. Dies kann jedoch vorliegend nicht zum Erfolg des Antrages führen. Aus der Verwaltungsakte und auch der Veräußerungsanordnung ergibt sich nicht, dass die Antragstellerin vor Erlass der Anordnung angehört wurde. Unter der Prämisse, dass sie Halterin der Hunde ist, handelt es sich bei der Anordnung der Veräußerung um einen sie belastenden Verwaltungsakt. Die formelle Rechtswidrigkeit ist indes insofern im Eilverfahren unschädlich, als spätestens innerhalb des laufenden Widerspruchsverfahrens mit einer Heilung des Mangels zu rechnen und zugleich mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, dass diese nicht zu einer Änderung des Verwaltungsaktes führen wird (vgl. Külpmann, in: Fingelburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz, 7. Aufl. 2017, Rn. 956).

bb) Die angegriffene Veräußerungsanordnung erweist sich bei der gebotenen summarischen Prüfung als materiell rechtmäßig. Ihre Rechtsgrundlage ist § 16 Satz 1 TierSchG. Nach der Generalklausel des § 16a Satz 1 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße. Satz 2 enthält verschiedene Einzelmaßnahmen, die aber keine abschließende Aufzählung enthalten. Die ergibt sich bereits aus dem Wortlaut („insbesondere“). Zudem folgt daraus, dass § 16a Satz 1 von Satz 2 nicht etwa verdrängt wird. Demnach ergänzt Satz 2 als „lex specialis“ lediglich Satz 1 um spezielle Ausformungen der in Satz 1 enthaltenen Ermächtigung. Ermächtigungsgrundlage für eine Anordnung nach § 16a ist daher immer § 16a Satz 1, denn dieser enthält die grundsätzliche Eingriffskompetenz der Behörde.

Es bestehen Zweifel, ob im Hinblick auf die angeordnete Veräußerung tatsächlich ein Fall des § 16a Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 TierSchG vorliegt. Dieser baut auf einer rechtmäßigen Fortnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 TierSchG auf. Fehler bei der Fortnahme setzen sich bei der Veräußerung fort (BVerwG, Urt. v. 12.01.2012 – 7 C 5/11 –, juris Rn. 31). Das Vorliegen der Voraussetzungen einer auf § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 TierSchG gestützten Fortnahme ist zwischen den Beteiligten streitig. Notwendig wäre insoweit, dass die Antragstellerin die Hunde als Halterin erheblich vernachlässigt hat oder die Tiere schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweisen. Es muss sich nach Art und Dauer um gewichtige Problematiken handeln (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl. 2007, § 16a Rn. 15) Dies muss durch ein Gutachten eines beamteten Tierarztes nachgewiesen werden, wobei unter Umständen auch Aktenvermerke ausreichen können (vgl. VG Bremen, Gerichtsbesch. v. 12.05.2009 – 5 K 3308/08 –, juris Rn. 18; Hirt/Maisack/Moritz, a. a. O., Rn. 15). Letzteres dürfte grundsätzlich eher für einfach gelagerte Fälle gelten (vgl. Metzger, in: Erbs/Kohlhaas (Hg.), Strafrechtliche Nebengesetze, 217. EL Oktober 2017, TierSchG, § 16a Rn. 12).

Die Feststellungen der beamteten Tierärzte bezüglich einer erheblichen Vernachlässigung sind nicht hinreichend eindeutig. Das im Bescheid in Bezug genommene „Amtstierärztliche Gutachten“ vom 04.06.2018 spricht bezüglich des „Hütens“ von Passanten und dem damit einhergehenden Bellen und Zwicken in die Waden von einem rassetypischen Verhalten. Bezüglich der Haltungsbedingungen wird lediglich ausgeführt, unter welchen Bedingungen diese einen Verstoß gegen § 2 TierSchG darstellen würden, nicht hingegen, ob diese bereits vorlagen. Zudem wurde die Antragstellerin noch bei einer Kontrolle am 05.06.2018 durch die Verfasserin des Gutachtens lediglich aufgefordert, ein Tagebuch über den Auslauf und die Beschäftigung zu führen. Daher ging diese zu diesem Zeitpunkt wohl noch nicht davon aus, dass eine ein Einschreiten rechtfertigende erhebliche Vernachlässigung bereits ermittelt war. Auch die in der Begründung der umstrittenen Verfügung enthaltenen weiteren Ausführungen reichen für sich noch nicht, um ohne deren Fassung als amtstierärztliches Gutachten von einer erheblichen Vernachlässigung auszugehen.

Im Ergebnis kann dies dahinstehen, weil die Anordnung der Veräußerung unter Rückgriff auf § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG erfolgen konnte. Da es sich wie bereits dargestellt um eine einheitliche Rechtsgrundlage handelt, liegt darin auch kein Austausch der Rechtsgrundlage.

(1) Die Androhung der Veräußerung durfte zur Vorbereitung der tatsächlichen Veräußerung der Hunde ergehen. Bei der angedrohten Veräußerung handelt es sich nicht um eine Maßnahme des Verwaltungszwangs. Die beabsichtigte Verwertung der Hunde gehört nicht mehr zur Vollstreckung des Haltungsverbot und bedarf daher einer besonderen Anordnung nach § 16a TierSchG (VG Aachen, Beschluss vom 09. Dezember 2003 – 6 L 890/03 –, juris Rn. 31).

(2) Ein Verstoß gegen die Normen des TierSchG lag vor. Der Antragstellerin ist nach § 16a Satz 2 Nr. 3 untersagt worden, Tiere zu halten. Hiergegen hat sie mit der Haltung der Hunde verstoßen und zugleich eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG begangen.

(3) Die Veräußerungsanordnung richtet sich an die richtige Adressatin. Adressat tierschutzrechtlicher Verfügungen ist vor allem der Halter im weiten Sinn des § 2 TierSchG, also auch der Betreuer. Die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle (Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 219. EL April 2018, § 16a TierSchG Rn. 1). Dass die Antragstellerin vorträgt, nicht Eigentümerin

zumindest eines Teils der Hunde zu sein, ist daher in diesem Zusammenhang ohne Belang. Die Antragstellerin war Halterin der fraglichen Tiere (vgl. oben) und wurde als diese in Anspruch genommen (vgl. auch VG Saarlouis, Beschl. v. 4.5.2017 – 5 L 241/17, BeckRS 2017, 124858, Rn. 37).

(4) Die getroffene Anordnung muss nach § 16a Satz 1 TierSchG „notwendig“ sein. Dies bedeutet, dass sie insgesamt verhältnismäßig sein muss. Bei der Prüfung des darin enthaltenen Gebots der Verhältnismäßigkeit ist § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG insoweit entsprechend heranzuziehen, soweit nicht die Besonderheiten der hiesigen Sachlage dies verbieten. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass der Gesetzgeber in § 16a Satz 2 TierSchG bereits eine Abstufung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips über die einzelnen speziell aufgezählten Maßnahmen getroffen hat.

Zunächst ist es daher notwendig, dass die Tiere nicht beim Halter verbleiben können. Dies folgt daraus, dass § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG zunächst die Fortnahme der Tiere als „erste Stufe“ auf dem Weg zu Veräußerung enthält. Dass die Tiere nicht bei der Antragstellerin als Halterin verbleiben konnten, ergibt sich vorliegend schon daraus, dass gegen sie ein Tierhaltungsverbot besteht. Bei einem Belassen der Tiere in ihrer Obhut würde ein rechtswidriger Zustand hingenommen. Zudem ist von einem Tierhalter, gegen den ein Tierhaltungsverbot besteht, eine tierschutzrechtlich unbedenkliche Tierhaltung nicht zu erwarten (vgl. VGH BW, Beschl. v. 17.03.2005 – 1 S 381/05 –, juris Rn. 14). Die jedenfalls bedenklichen Haltungsbedingungen bestätigen vorliegend diesen Verdacht.

Einer Fristsetzung, wie sie § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG vorsieht, bedurfte es angesichts des Haltungsverbotes dagegen nicht. Eine Rückgabe an die Antragstellerin war wegen dieses Verbotes ohnehin ausgeschlossen (vgl. VGH BW, a. a. O.; zum Entfallen des Fristsetzungserfordernisses bei besonderen Umständen BayVGH, Beschl. v. 27.10.2004 – 25 CS 04.2360 –, juris Rn. 3). In diesem Fall ist auch die Möglichkeit einer anderweitigen Unterbringung nicht mehr zu prüfen. Die in § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG als Voraussetzung für ein Veräußerung genannte Unmöglichkeit einer anderweitigen Unterbringung soll nicht die Wirkung haben, dass die Tiere dauerhaft anderweitig untergebracht werden, sondern lediglich eine Ausnahme von der normalerweise nötigen Fristsetzung normieren. Scheidet eine Rückgabe an den Halter aber von vorneherein aus, so ist es, auch und gerade um des Tierwohls willen (vgl. § 1 TierSchG) geboten, diese Situation möglichst rasch zu beenden.

Um die allgemeinen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, muss die Anordnung einem legitimen Zweck dienen, geeignet und erforderlich und schließlich angemessen sein.

Legitimer Zweck der Veräußerung ist es, künftige Verstöße der Antragstellerin gegen das Haltungsverbot zu unterbinden. Dafür ist diese auch geeignet, weil durch die Veräußerung an Dritte der Zugriff auf die Hunde genommen wird.

Die Anordnung ist auch erforderlich. Mildere, gleich effektive Mittel, welche die Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Halterin weniger stark betreffen, bestehen nicht. Ihr aufzugeben, den Tierbestand selbst aufzulösen, wäre nicht gleichermaßen effektiv. Zum einen erscheint schon fraglich, ob dies in absehbarer Zeit zum Erfolg führen könnte. Sie ist nicht mehr im Besitz der Tiere und darf dies auch zukünftig nicht sein. Dies dürfte eine Veräußerung durch sie selbst wesentlich erschweren. Zum anderen hat sie dadurch, dass sie trotz des Haltungsverbots im großen Umfang wieder Tiere hielt und zudem die Haltereigenschaft leugnete, um diese behördliche Anordnung zu umgehen, gezeigt, dass sie nicht bereit ist, behördliche Anordnungen stets zu befolgen. Angesichts dessen besteht die ernsthafte Besorgnis, dass sie versuchen würde, die Tiere nur scheinbar zu veräußern. Eine Rückgabe eines Teils der Tiere an die weiteren von der Antragstellerin benannten vermeintlichen Eigentümer würde für sie kein milderes Ergebnis darstellen, da sie auch dann von der Haltung der Hunde ausgeschlossen bleibt. Eine mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte durch die spätere Veräußerung kann die Antragstellerin nicht rügen.

(5) Die Ermessensausübung der Antragsgegnerin entspricht den rechtlichen Anforderungen. Sie hat dabei insbesondere verdeutlicht, dass eine Rückgabe an die Antragstellerin ausgeschlossen ist. Einer Gegenüberstellung und Abwägung weniger wirksamer oder aber Dritte evtl. weniger belastender Alternativen des Einschreitens bedurfte es nicht. Die Antragsgegnerin hat sich bei ihrer Entscheidung zudem ersichtlich vom richtigen Ausgangspunkt, nämlich einer raschen und langfristigen Sicherung des Wohls der betroffenen Tiere, leiten lassen.

cc) Es besteht ein hinreichend gewichtiges besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Dieses liegt darin, schnellstmöglich eine den Bedürfnissen der Tiere entsprechende Unterbringung zu gewährleisten. Diesem würde ein monate- oder sogar jahrelanger Verbleib der Hunde in Tierheimen entgegenstehen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Im Eilverfahren war dieser um die Hälfte zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195
Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195
Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Weidemann

gez. Till